



INSTITUT FÜR RECHTSFRAGEN DER FREIEN UND OPEN SOURCE SOFTWARE

Stellungnahme zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2001/29/EG

Unsere Anmerkungen und Anregungen zur Umsetzung des Art. 6 Abs. 1-3 RL 2001/29/EG entnehmen Sie bitte den beigefügten Texten.

I. Einführung

Bei der Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie sollte das in Art. 6 Abs. 4 zu findende Spannungsfeld zwischen technischen Schutzmaßnahmen einerseits und der Privatkopieschranke andererseits besondere Beachtung finden.

- a) Die Privatkopieschranke ist von entscheidender Bedeutung für den freien Fluss von Informationen und Kulturgütern in einem demokratischen Gemeinwesen. Dieser Befund gilt auch im digitalen Kontext.
- b) Ausgehend von dieser Grundposition stellt sich aus Sicht der privaten Nutzer die Frage, wie die Privatkopieschranke in ihrer faktischen Bedeutung erhalten werden kann, wenn technische Schutzmaßnahmen der Rechtsinhaber zusätzlich mit den Mitteln des Urheberrechts geschützt werden.
- c) Die Richtlinie selbst enthält in Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 eine „Kann“-Regelung zu dieser Thematik. Hiervon sollte im Zuge der Richtlinienumsetzung Gebrauch gemacht werden. Nach der Regelung der Richtlinie „können“ die

Mitgliedstaaten eine Verpflichtung der Rechtsinhaber einführen, nach der diese dafür zu sorgen haben, dass neben den in Unterabsatz 1 genannten Schranken auch die Realisierung der Privatkopieschranke trotz Verwendung technischer Schutzmaßnahmen sichergestellt ist. Diese Verpflichtung soll dann eingreifen, wenn die Rechtsinhaber nicht freiwillig die hierzu erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stellen.

Es ist nicht zu erwarten, dass eine Lösung, bei der die Bereitstellung von technischen Mitteln der freien Entscheidung der Rechtsinhaber obliegt, für die Nutzer zu den gewünschten Ergebnissen führen wird. Die Gewähr der Realisierung der Schranke kann im Ergebnis nicht denen überlassen werden, die sich jahrelang bei den Verhandlungen zur Urheberrechts-Richtlinie gegen einen Erhalt der Privatkopie, insbesondere im digitalen Bereich ausgesprochen haben. Will der deutsche Gesetzgeber die Privatkopie im digitalen Bereich weiterhin privilegieren, müssen die Rechtsinhaber zur Sicherstellung derselben verpflichtet werden. Ansonsten würde auf diesem besonders wichtigen Anwendungsgebiet der urheberrechtlichen Schranke in einer absehbaren Zukunft die Privatkopie zur reinen Theorie verkommen.

II. Lösungsvorschläge für Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2

Wie aber könnte eine entsprechende Verpflichtung der Rechtsinhaber zur Bereitstellung der erforderlichen technischen Mittel gesetzlich ausgestaltet werden? Hier sind unterschiedliche Lösungsansätze denkbar, diese sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Zu beachten ist, dass auf der einen Seite immer die Verpflichtung der Rechtsinhaber steht, für die Realisierbarkeit der Schrankenvorschriften zu sorgen. Auf der anderen Seite – und dies stellt aus unserer Sicht die eigentliche Schwierigkeit dar - muss sich jedoch auch eine Rechtsfolge finden, die bei Verstößen gegen das Gebot auf Gewährung der erforderlichen technischen Mittel zur Wahrnehmung der Privatkopieschranke (im Folgenden: „das Gebot“ genannt) zum Tragen kommt.

a) Die Formulierung des Gebotes stellen wir uns wie folgt vor:

(1) Die Rechtsinhaber sind verpflichtet, den durch eine Schranke des Urheberrechts Befugten die technischen Mittel zur Inanspruchnahme der Schrankenvorschrift zur Verfügung zu stellen, soweit technische Maßnahmen im Sinne des § xx auf einen Schutzgegenstand nach Maßgabe dieses Gesetzes angewendet werden.

Systematisch müsste die Vorschrift an die sonstige Umsetzung des Art. 6 als § xx angehängt werden und sprachlich an diesen angeglichen werden. Da davon auszugehen ist, dass die Grundnorm sich in § 96 a finden wird, wäre denkbar diese Regelung in einem neuen § 96 c zu formulieren.

b) Als Folge von Verletzungen stellen sich für uns die im Folgenden angedeuteten Lösungsmöglichkeiten dar.

aa) *Anspruchslösung*

Möglich wäre zum einen, dem durch die Privatkopieschranke (§ 53 Abs. 1 UrhG) Privilegierten einen Anspruch gegen die Rechtsinhaber auf Bereitstellung der Mittel zur Realisierung seiner Begünstigung zu gewähren, der dann auf gerichtlichem Wege im Rahmen einer Leistungsklage geltend gemacht könnte. Eine vergleichbare Regelung wäre auch für die in Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 genannten Schrankenregelungen, soweit diese umgesetzt werden, einzuführen.

Der Vorteil, den eine solche Lösung hätte, wäre die Konformität mit dem hierauf hindeutenden Richtlinien text in Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1. Auf diesen wird auch in Unterabsatz 2 Bezug genommen, wenn es hier heißt: „Ein Mitgliedstaat kann **derartige** Maßnahmen...treffen...“. Unterabsatz 1 scheint diese Anspruchslösung vorgegeben: „... die Rechtsinhaber dem Begünstigten ... die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung in dem für die Nutzung ... erforderlichen Maße **zur Verfügung stellen** ...“.

Allerdings hat diese Lösung den entscheidenden Nachteil, dass das Kräfteverhältnis zwischen dem Rechtsinhaber, der durch den Einsatz der Kopiersperre einen faktischen Vorteil hat und dem Nutzer, der in Fällen des Verstoßes gegen das Gebot immer die aktivprozessuale Stellung einnehmen muss, in einem erheblichen Ungleichgewicht steht.

Der Nutzer trägt die gesamte Last der praktischen Undurchsetzbarkeit solcher Ansprüche. Insbesondere der Zeit- und Kostenfaktor einer gerichtlicher Inanspruchnahme lassen die Durchsetzung privater Ansprüche auf die Anfertigung von Kopien bei kurzlebigen digitalen Gütern als praktisch kaum realisierbar erscheinen. Hinzu kommt, dass auch die Erfolgsaussicht derartiger Verfahren mitunter undurchsichtig sein kann. Bedenkt man zudem, dass das Verlustrisiko für den Nutzer in Form der Prozesskosten im Zweifel sehr viel schwerwiegender ist, als für den Rechtsinhaber, kann die Anspruchslösung allein nicht als eine „geeignete Maßnahme“ angesehen werden, die die Rechte von Begünstigten im Sinne des Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 sicherstellen.

Folge eines wirkungslosen individuellen Anspruchs wäre bei erwartungsgemäß auftretenden Verstößen der Rechtsinhaber, dass die Nutzer auf breiter Ebene gegen das Umgehungsverbot verstoßen werden, wodurch – aufgrund der kaum möglichen Verfolgung solcher Verstöße im privaten Umfeld – ein weiteres „Kavaliersdelikt“ auf dem Gebiet des Urheberrechtsschutzes entstehen könnte. Dies gilt es zu verhindern, denn das Urheberrecht im Internet ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet auf die Akzeptanz der Nutzer angewiesen.

bb) Verwaltungsrechtliche Lösung

Eine andere Möglichkeiten der Gewähr des Rechts auf Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen wäre ein Gebot, nach dem die Rechtsinhaber verpflichtet sind, die nötigen Mittel zur Inanspruchnahme der Begünstigung bei einer öffentlichen Stelle zu hinterlegen. Hiermit korrespondierend müsste ein verwaltungsrechtliches Verfahren eingeführt werden, welches der Begünstigte beschreiten kann und an dessen Ende die Realisierung seiner Privilegierung

stehen würde. Denkbar wäre, entweder die nötigen Schlüsseltechnologien zur privilegierten Umgehung erhalten zu können (problematisch wegen des Beweises des hiermit verfolgten Zwecks) oder einzelne weitere Vervielfältigungsstücke des Werkes zum privaten Gebrauch.

Auch eine solche Lösung ist aufgrund der praktischen Umsetzungsschwierigkeiten kaum zu realisieren. So muss zunächst eine entsprechende Stelle geschaffen werden. Bei der Realisierung würde erwartungsgemäß ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen, der mit hohen Kosten verbunden wäre. Negativ wären auch bei einer solchen Lösung der Zeit- und Kostenfaktor für den Nutzer zu bewerten, da auch ein Verwaltungsverfahren von langer Dauer und mit erheblichen Kosten verbunden sein kann.

Weiter gilt es zu bedenken, dass die Privatkopie bei dieser „Verwaltungslösung“ erheblich eingeschränkt werden könnte. Es ist bislang legitim und möglich (und dies sollte auch in Zukunft so bleiben) auch von einer Kopie eine Vervielfältigung zu privaten Zwecken anzufertigen. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren wäre erwartungsgemäß der Nachweis zumindest des Besitzes eines Originals erforderlich, wenn dieses Verfahren zum Ziel hat, dass der Antragsteller weitere Kopien vom Original ausgehändigt bekommt. Dies wäre sicherlich die einzige Alternative, mit der sich die Rechtsinhaber u.U. einverstanden erklären würden. Die Beschränkung der freien Nutzung wäre damit erheblich und nicht hinnehmbar.

Hinzu kommt, dass auch bei der verwaltungsrechtlichen Lösung zumindest ergänzend ein subjektives Recht der Begünstigten gegen die Rechtsinhaber geschaffen werden müsste für den Fall, dass eine Hinterlegung nicht ordnungsgemäß erfolgt. Wegen mangelnder Verfolgbarkeit solcher Ansprüche wiese die verwaltungsrechtliche Lösung die gleichen Defizite auf, wie die Anspruchslösung.

cc) „Selbsthilfelösung“

Denkbar wäre auch eine Umsetzung, die eine Art Selbsthilfe der Nutzer gesetzlich festschreibt. Eine solche Lösung würde den Schrankenvorschriften zu unmittelbarer Geltung verhelfen für den Fall, dass der Rechtsinhaber seinen Verpflichtungen aus dem „Gebot“ nicht nachkommt. Der Begünstigte einer Schrankenregelung könnte in diesem Fall die technische Schutzmaßnahme selbst umgehen, ohne gegen das diesbezüglich geregelte Verbot aus Art. 6 Abs. 1-3 zu verstoßen.

Die Vorteile für die Realisierung der Schranken für die privaten oder sonstigen privilegierten Nutzer sind evident. Er kann seine Belange selbst in die Hand nehmen, und zwar ohne Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften. Diese Gefahr würde erwartungsgemäß auf Seiten der Rechtsinhaber eine erhebliche Abschreckungswirkung mit sich bringen. Dieser Ansatz wird wohl von Linnenborn, K& R 2001, S. 394 (401 a.E.) befürwortet.

Eine solche Lösung ist jedoch im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Richtlinie, hier Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1, problematisch. Die Richtlinie geht ihrem Wortlaut nach nicht von dieser „Selbsthilfelösung“ aus, sondern es ist davon die Rede, dass die Rechtsinhaber dem Begünstigten „... die **Mittel zur Nutzung zur Verfügung stellen ...**“. Hiermit dürfte die Selbsthilfelösung kaum vereinbar sein. Auch Reinbothe (GRUR Int. 2001, S. 733 (742)) meint, der Nutznießer einer Schranke erhalte durch die Verpflichtung in Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 keinesfalls einen „Freibrief zur selbständigen Umgehung von Schutzvorrichtungen“.

Legt man den Umsetzungsspielraum weit aus und nimmt die in der Richtlinie gewählte Formulierung nicht wörtlich, sondern orientiert sich eher am Zweck des Gesetzes im Rahmen einer teleologischen Auslegung, ist die Selbsthilfelösung jedoch nicht völlig fernliegend. Immerhin soll durch Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 (und bei Umsetzung gleichermaßen nach Unterabsatz 2) erreicht werden, dass durch den Mitgliedstaat „geeignete Maßnahmen“ ergriffen werden, die die

„Nutzung“ der in Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 genannten Schranken „sicherstellen“ sollen. Die „Selbsthilfөлösung“ würde zweifelsohne eine effektive Maßnahme bei Erreichung eines solchen Zwecks darstellen.

Allerdings gilt dies auch nicht uneingeschränkt. Wer nicht die Möglichkeit hat, selbst die Umgehung zu realisieren und sich auch nicht derartige Mittel verschaffen kann, wird benachteiligt. Profitieren von der Selbsthilfөлösung könnten nur diejenigen, die technisch versiert sind.

dd) Kombinierte Pönalisierungs- und Anspruchslösung

Aufgrund der genannten Schwächen aller bisher vorgestellten Lösungen halten wir eine Lösung für vorzugswürdig, bei der durch Hinzufügung eines Bußgeldtatbestandes die Anspruchslösung durch eine entsprechende Abschreckungswirkung ergänzt wird. Die Umsetzung einer solchen Kombinationslösung stellen wir uns wie folgt vor.

Neben das oben genannte Gebot könnte hier ein Anspruch auf Herausgabe bzw. Bereitstellung der nötigen Mittel treten.

„Wer gegen das Gebot aus § 96 c verstößt, kann von dem Begünstigten einer Schrankenvorschrift aus §§ xx auf die Herausgabe von Mitteln und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die dieser zur Sicherstellung seiner Befugnisse aus der Schranke benötigt“

Es wurde bereits ausgeführt, dass dieser Anspruch in der Regel wegen der Durchsetzungsschwierigkeiten kaum eine praktische Rolle spielen wird. Dennoch halten wir die Einführung eines solchen Anspruchs für wichtig, allein schon um klarzustellen, dass die Realisierbarkeit von zwingenden Schrankenvorschriften ein subjektives Recht der Begünstigten begründet, das zu einem individuellen Anspruch führt.

Die Effektivität des Gebots sichern sollte eine Pönalisierung von Verstößen im Rahmen einer Bußgeldvorschrift. Diese sollte auf einem neu einzuführenden Ordnungswidrigkeitstatbestand beruhen, der erfüllt ist, wenn freiheitssichernde Maßnahmen trotz Verpflichtung gem. § 96 c UrhG durch die Rechtsinhaber nicht getroffen werden. Gewünschte Rechtsfolge sind Bußgelder in empfindlicher Höhe, die geeignet sind, das für die Rechtsinhaber finanziell kalkulierbare Risiko auszuschalten.

Folgende Formulierung schlagen wir hier vor:

(2) Rechtsinhaber, die Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die nach § 48 GWB zuständige Behörde.

Systematisch sollten die Regelungen als ein 2. und 3. Absatz des Gebots geregelt werden (etwa § 96 c Abs. 2 und 3).

Als Vorbild für die hier vorgeschlagene Regelung dient der § 19 Abs. 4 Ziff. 4 i.V.m. § 81 Abs. 1 Ziff. 1 GWB. Hiernach können bei Verstoß gegen die sog. „essential facilities“-Doktrin Bußgelder in Millionenhöhe auf Basis eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes gegen den Verletzer verhängt werden.

Im Kartellrecht hat der Gesetzgeber von Anfang an die Nichtbeachtung materieller Vorschriften als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Diese Praxis auf das Urheberrecht zu erstrecken liegt nicht so fern, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Dies mag allenfalls für das klassische Urheberrecht gelten.

Zwischen dem Gebot und der „essential facilities“-Regel bestehen Zusammenhänge und Vergleichbarkeiten. Ziel der Richtlinie ist es, den Inhaber eines wirtschaftlichen Gutes unter Einschränkung der ihm an sich zustehenden

Rechtsposition dazu zu verpflichten, einem anderem etwas zu verschaffen oder diesem eine Möglichkeit zur Nutzung einzuräumen, auf das dieser einen Anspruch hat, zu dessen Durchsetzung ihm selbst jedoch die Möglichkeiten fehlen. Parallelen zu § 19 Abs. 4 Ziff. 4 GWB drängen sich hier auf.

Die Vorteile einer solchen Lösung wären:

- Entgegen den Bedenken bei der genannten Selbsthilfeloösung ist die Kombinationslösung wie auch die Anspruchslösung richtlinienkonform. Man hält sich insoweit am Wortlaut, als die Verpflichtung der Rechtsinhaber in einem positiven Tun liegt, nämlich der Bereitstellung der nötigen Mechanismen. Zudem wird dem Effektivitätsgebot in Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 durch entsprechende Maßnahmen nachgekommen.

- Die Abschreckungswirkung des Bußgeldverfahrens und dessen Folgen wäre erheblich. Dies zum einen wegen der - gegenüber dem zivilrechtlichen Verfahren Einzelner - gesteigerten meinungsbildenden und öffentlichen Wirkung bei der Einleitung hoheitlicher Maßnahmen im Verletzungsfalle. Zum anderen wegen der Empfindlichkeit der zu verhängenden Bußgelder. Auf diese Weise sorgt die Kombination von Anspruchs- und Pönalisierungslösung dafür, dass die Nachteile der reinen Anspruchslösung nicht praktisch durchschlagen.

- Das Ordnungswidrigkeitenrecht hat – z.B. gegenüber dem Strafrecht – den Vorteil, dass hier über § 9 OWIG die Möglichkeit besteht, persönliches Verschulden einer juristischen Person zuzurechnen. Auf diese Zurechnung setzt auch § 81 Abs. 1 Ziff. 1 GWB, der sich in den meisten Fällen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen richtet.

- Von einigem Vorteil wäre auch der Verweis auf §§ 81 Abs. 4, 48 GWB, also die Zuständigkeitsregelung der Kartellbehörden, da diese auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Wirtschaftsrecht wegen der Zuständigkeit aus § 81 GWB langjährige Erfahrungen haben. Hier zeigt sich auch der Vorteil gegenüber einer verwaltungsrechtlichen „sui-generis-Lösung“. Diese müsste auf einem Apparat aufbauen, der noch nicht existiert und dessen Aufgaben an

Bedeutung und Umfang so erheblich wären, dass hier mit beträchtlichen Kosten zu rechnen wäre. Zudem wäre hier die Einführung eines ausgefeilten, bislang nicht existenten Regelwerkes notwendig. Der Rückgriff auf das Kartellverfahren erspart dieses Maß an Neuerungen.

3.) Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 4

Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 lässt einigen Spielraum für Auslegung. Nach dem Wortlaut liegt die folgende Interpretation nahe: „Die Rechtsinhaber können nicht zur Einführung von Maßnahmen gezwungen werden, die dem Begünstigten einer Schranke des Urheberrechts die Wahrnehmung derselben ermöglichen, wenn es sich um Werkstücke handelt, die von einem Internet-Dienst herunter geladen wurden, der auf vertraglicher Basis (und das dürften fast alle sein!) erbracht wird.“

Sinn dieser Vorschrift ist laut Erwägungsgrund Nr. 53 zur Richtlinie, dass vertragliche Vereinbarungen im Online-Bereich Vorrang vor den Schranken und Ausnahmen des Urheberrechts haben sollen, um „ein sicheres Umfeld durch den Schutz technischer Maßnahmen für die Erbringung interaktiver Dienste auf Abruf zu schaffen“.

Eine solche Auslegung hätte erhebliche negative Folgen. Sie würde im Ergebnis dazu führen, dass Nutzer von Internet-Diensten faktisch uneingeschränkt durch Kopiersperren an der Anfertigung von Privatkopien gehindert werden können. Ist der Rechtsinhaber des betreffenden Inhalts nicht mit der Anfertigung von Privatkopien einverstanden, kann weder der Staat per Gesetz noch der Nutzer per Gerichtsverfahren dies einfordern, es sei denn, er setzt durch, dass ihm ein solches Recht vertraglich eingeräumt wird (was unwahrscheinlich ist). Der Konsument würde damit im E-Commerce gegenüber dem herkömmlichen Handel erheblich benachteiligt.

Eine entsprechende Umsetzung ins deutsche Recht würde auf lange Sicht zu einem Aussterben der Privatkopie führen. Dies jedenfalls dann, wenn sich der Handel über kurz oder lang entschließen würde (was unter diesen Umständen für ihn besonders vorteilhaft wäre), den herkömmlichen Vertrieb einzustellen und bestimmte Inhalte nur noch online zu vertreiben.

Heikel wäre die Vorschrift bei einer derartigen Auslegung (und Umsetzung ins deutsche Recht) auch deswegen, weil nicht nur die Privatkopierschranke, sondern auch z.B. die Bibliotheks- (Art. 5 Abs. 2 lit. c der Richtlinie) und die Haftanstaltsprivilegierung (lit. e) sowie die Schranken für die Nutzung im Unterricht (Abs. 3 lit. a) und durch Behinderte (Abs. 3 lit. b) betroffen sind. Auch die Zugänglichmachung und die Kopiermöglichkeit von Inhalten durch diese privilegierten Institutionen und Personengruppen würde so – entgegen des Sinns solcher Privilegierungstatbestände – von dem Einverständnis der Rechtsinhaber abhängig gemacht.

Eine derartige Einschränkung mit massiven Auswirkungen auf den Interessenausgleich zuungunsten der privilegierten Nutzung erscheint mit der Ausrichtung der Richtlinie kaum vereinbar. Sie würde überdies dem Sinn der Richtlinie, soweit diese die Sicherung gewisser Privilegierungen intendiert, zuwider laufen. Dies legt nahe, die Vorschrift des Unterabsatzes 4 anders auszulegen.

Bei näherer Betrachtung der oben zitierten Formulierung erschließt sich, dass keineswegs sicher ist, **welches** online zugänglich gemachte Werkstück durch Art. 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 Ausnahme des Gebots aus Unterabsatz 1 sein soll. Wie eben festgestellt, entstehen erhebliche Wertungswidersprüche, wenn man dies auf die „gelieferte Kopie“, also den Gegenstand eines elektronischen Rechtsgeschäfts bezieht.

Näher liegt, dass hiermit nur die Handlung des öffentlichen Angebots angesprochen wird. Dies würde bedeuten, dass Unterabsatz 4 folgenden Inhalt hat:

„Nicht durch das Gebot betroffen sind Werkstücke, die gemäß der Rechte aus Art. 3 der Richtlinie bereitgehalten werden“

Die Einschränkung des Unterabsatz 4 bezöge sich demnach nur auf das Werk, das auf dem Server liegt, nicht aber auf die online „gelieferte“ Kopie (ähnlich auch Linnenborn, a.a.O., S. 400). Mit anderen Worten: das Vervielfältigungsstück, auf das

es bei der privaten Nutzung in erster Linie ankommt, nämlich die auf dem Rechner des Nutzers entstehende Datei, fällt unter das „Gebot“ und ist zu behandeln wie alle anderen Werke. Die Rechtsinhaber können gezwungen werden, hierfür die Möglichkeit der Anfertigung einer Privatkopie zu schaffen.

Der einzige dieser Vorschrift unterliegende Anwendungsbereich liegt bei einer solchen Auslegung darin, dass die Anfertigung privater Kopien von oder der Zugang zu den auf einem Server befindlichen Werkstücken nicht gesetzlich erzwungen werden können. Ein Hinweis auf diese Lesart ergibt sich nicht nur aus den ansonsten auftretenden oben genannten Missständen, sie findet sich auch in der Begründung des Europäischen Rates zu Art. 6 Absatz 4 Unterabsatz 6, worauf Linneborn, a.a.O. (dort Fn. 54) hinweist.

Es ist zu empfehlen, hier exakt zu formulieren. Die Verpflichtung der Rechtsinhaber, die Privilegierungen im Urheberrechtsgesetz bei Einführung von technischen Schutzmaßnahmen zu sichern, sollte sich ausdrücklich auch auf Werke erstrecken, die aus Online-Diensten heruntergeladen wurden.

Unser diesbezüglicher Formulierungsvorschlag sieht wie folgt aus:

(4) Absatz 1 gilt nicht für solche Vervielfältigungsstücke von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die der Öffentlichkeit im Rahmen einer Handlung gem. §§ xx (Online-Recht) zugänglich gemacht werden, soweit dies aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung geschieht. Diese Einschränkung gilt nicht für diejenigen Vervielfältigungsstücke von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die durch die Inanspruchnahme eines in Satz 1 genannten Angebotes auf dem Endgerät des Nutzers eines solchen Dienstes entstehen.

Till Kreutzer, Rechtsreferendar in Hamburg, ifrOSS

Axel Metzger, Lehrbeauftragter Universität Hamburg, ifrOSS